

VFED-SERVICE-CHECK „100 ECTS“ – ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIÄTASSISTENT:INNEN

Der **VFED-Service-Check „100 ECTS“ – Äquivalenzbescheinigung** wird erteilt in Anlehnung an:

„Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung“ – Ziffer 1. „Berufliche Qualifikation“, bzw. Ziffer 1.1.1¹ .

Angehörige nachfolgend genannter Berufsgruppen können die Durchführung des **VFED-Service-Check „100 ECTS“** beantragen:

- Diätassistent:innen

Der **VFED-Service-Check „100 ECTS“** ist eine Dienstleistung, die der Verband für Ernährung und Diätetik (VFED) e.V. auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen für Diätassistent:innen erbringt. Diese Dienstleistung kann unabhängig von einer VFED-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Der Service-Check „100 ECTS“ ist angelehnt an die vom VFED gemeinsam mit VDD, VDOE und QUETHEB entwickelten theoretischen Anforderungen der Grundqualifikation „Ernährungstherapie nach § 125 Abs. 1 SGB V“.

Der **VFED-Service-Check „100 ECTS“** dient als zusätzliche Bescheinigung zu einem bestehenden Zertifikat² . Durch die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe „Diätassistent:in“ besteht die Grundqualifikation „Ernährungstherapie“ gemäß Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V für Ernährungstherapie (Ziffer 1.1.1).

Der **VFED-Service-Check „100 ECTS“** dient somit für Diätassistent:innen als qualifizierte zusätzliche Bescheinigung über die Grundqualifikation „Ernährungstherapie“ gemäß entsprechendem Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V.

Grundlagen für die Durchführung des VFED-Service-Checks „100 ECTS“ sind:

Der bzw. die Antragsteller:in:

1. ist Diätassistent:in
2. ist Mitglied in einem der nachstehenden Verbände: VFED, VDD, VDOE, DGE, DGEM oder QUETHEB
3. ist bereits laut „DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung“ zertifiziert, zum Beispiel als „Qualifizierte Diät- und Ernährungsberater:innen VFED“.

Bei Beantragung des **VFED-Service-Check „100 ECTS“** ist entsprechend nachzuweisen:

- Urkunde und Zeugnis der Ausbildung,
- Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufs- bzw. Fachverband (VFED-Mitglieder brauchen keinen Nachweis zu erbringen),
- ein gültiges Zertifikat laut „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung“.

¹ Anlage 5 - Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag (...) über die Versorgung von Leistungen der Ernährungstherapie (...). Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung_Lesefassung nach der Änderungsvereinbarung vom 20.12.2021 (gkv-spitzenverband.de) (abgerufen am 30.03.2023)

² Zertifikat laut Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung (www.wegweiser-ernaehrungsberatung.de) bzw. DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung

Nur bei Einsendung aller geforderten Unterlagen kann der Antrag bearbeitet werden.

Die Annahme des Antrags auf den „Service-Check 100 ECTS - Äquivalenzbescheinigung“ kann seitens des VFED abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (zum Beispiel nicht vorhandene Nachweise über Zertifizierung).

Die Bearbeitung der eingereichten und vollständigen Unterlagen erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Einsendung.

Für die Bearbeitung erhebt der VFED e.V. von Diätassistent:innen bei vorliegendem VFED-Zertifikat oder bei vorliegendem Zertifikat eines anderen anerkannten Berufs- bzw. Fachverbands eine Gebühr von 10,- EUR. Die Gebühr wird jeweils unabhängig von einer VFED-Mitgliedschaft erhoben.

Ernährungsfachkräfte mit erfolgreichem VFED-Service-Check „100 ECTS“ werden auf Wunsch auf der Internetseite in der Fachkräfte-Datenbank des VFED genannt.

(Stand: 04/2023)

